



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 05.05.2025

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird der Firma

RITMO Zeitarbeitsagentur GmbH
Mahllindenweg 13-14
99986 Niederdorla
Deutschland

die ab dem 22. Mai 2014 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum
21. Mai 2026 verlängert.

Im Auftrag


Schleif



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.